

Datum: 10.11.2015

Az.: bdt-ev

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	30.11.2015
2.	Rat der Stadt Bergkamen	10.12.2015

Betreff:

Abwasserbeseitigung 2016;

hier: 3. Änderungssatzung vom 2015 zur Gebührensatzung vom 20.12.2012 zur
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 07.04.2014

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Erster Beigeordneter	
---	--

Vertreter der Betriebsleitung gez. Staschat	Sachbearbeiterin Brandt	Sichtvermerk StA 30 Roreger
---	--------------------------------	------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Gebührensatzung vom 20.12.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 2015 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 07.04.2014, - so, wie sie als **Anlage 1** beigefügt ist.

Sachdarstellung:**1. Entwicklung der Lippeverbandsumlage und der Abwasserabgabe**

1.1 Verbandsumlage

Die Kosten der Lippeverbandsumlage sind gegenüber dem Vorjahr um 228 T € gestiegen. Für das Sesekeprogramm beträgt der Anstieg rund 116 T €. Im Bereich Oberirdische Gewässer und Abwasserkanäle beträgt der Anstieg 69 T €.

1.2 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist gegenüber dem Vorjahr um rund 52 T € gesunken.

2. Öffentlicher Anteil

In der Vergangenheit wurden die Entwässerungsgebühren für Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen aus dem städtischen Haushalt an den SEB beglichen und waren nicht Bestandteil der durch Gebühren zu deckenden Kosten.

Für die Bundes- und Landesstraßen wurde in der Vergangenheit eine pauschale Vereinbarung getroffen, deren finanzielle Mittel dem städt. Haushalt zugeflossen sind. Daher waren die Kosten für die Entwässerung der Straßenoberflächen aus dem städt. Haushalt zu begleichen. Für das Jahr 2016 wird Straßen NRW erstmalig für die Kosten der Oberflächenentwässerung der Bundes- und Landesstraßen veranlagt.

Für die Kreisstraßen auf dem Bergkamener Stadtgebiet wird der Kreis Unna zu Gebühren herangezogen. Dadurch verringert sich der öffentliche Anteil, der aus dem städtischen Haushalt zu begleichen ist.

3. Auswirkungen des Kommunalabgabengesetzes auf die Kosten

3.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen dienen als Basis die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Diese Kosten werden mit dem Baupreisindex für Ortskanäle NRW hochgerechnet.

Nach Mitteilung des IT.NRW stieg der Baupreisindex für das Jahr 2013 um 1,40 %, die Steigerung für das Jahr 2014 betrug 1,05 %.

Tendenzen für 2014 zeigen relativ konstante Baupreise, so dass für 2015 und 2016 keine Preissteigerungen berücksichtigt werden. Die Preisindizes für die Bauwirtschaft werden wie alle anderen Preisindizes der amtlichen deutschen Preisstatistik etwa alle fünf Jahre

auf ein neues Basisjahr umgestellt. Hierbei werden die Berechnungsgrundlagen - insbesondere die Gewichtungstrukturen, die den Berechnungen der Preisindizes zugrunde liegen - aktualisiert, indem sie den aktuellen Bauverfahren und Bauweisen angepasst werden. Zu diesem Zeitpunkt werden jeweils auch die Nachweisungen neu festgelegt und gegebenenfalls methodische Verbesserungen eingeführt. Ab dem Berichtsmonat August 2013 erfolgt die Berechnung der Preisindizes für die Bauwirtschaft in Nordrhein-Westfalen auf der Basis 2010 = 100.

3.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Verwaltung schlägt vor, die kalkulatorische Verzinsung unverändert gegenüber dem Vorjahr bei 6,5 % zu belassen.

3.3 Gewinn- und Verlusterträge

In der Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2015 wurde das Ergebnis aus der Betriebsabrechnung 2013 nicht berücksichtigt. Daher werden die Unterdeckungen und Überschüsse in der Kalkulation 2016 eingerechnet. Hierbei handelt es sich um:

Unterdeckungen

Schmutzwasser Kanalbetrieb	42.393,60 €
Niederschlagswasser	60.117,11 €
Schmutzwasser Lippeverband	<u>52.242,61 €</u>
	154.753,32 €

Überschüsse

Niederschlagswasser Lippeverband	<u>5.293,68 €</u>
	5.293,68 €

Die Betriebsabrechnung 2013 endet mit einem negativen Ergebnis in Höhe von	149.459,64 €
--	--------------

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung 2014 endete mit einem Überschuss in Höhe von 187.833,56 €

Dieses teilt sich wie folgt auf:

Schmutzwasser Lippeverband	+	13.474,69 €
Schmutzwasser Kanalbetrieb	+	54.221,98 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	+	117.118,33 €
Niederschlagswasser Lippeverband	+	3.018,56 €

Der Überschuss aus dem Jahr 2014 wird nicht in 2016 sondern in den Jahren 2017 und 2018 zur Anrechnung gebracht.

4. Ergebnis der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2)

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ergeben sich für das Jahr 2016 folgende festzusetzende Gebührenansätze:

Gebührenart	2016	2015
Schmutzwasser	4,40 €/m ³	4,38 €/m ³
Niederschlagswasser	1,82 €/m ²	1,76 €/m ²
Schmutzwasser Verbandsmitglieder (Nutzung städt. Kanalisation)	2,65 €/m ³	2,69 €/m ³
Niederschlagswasser Verbandsmitglieder	1,41 m ²	1,38 m ²
Schmutzwasser Lippeverband (ohne Nutzung städt. Kanalisation)	1,75 €/m ³	1,69 €/m ³
Niederschlagswasser Lippeverband	0,41 €/m ²	0,38 €/m ²

Die Belastung eines durchschnittlichen Vier-Personen-Haushaltes steigt im Jahr 2016 im Bereich Schmutzwasserbeseitigung um 0,30 € im Monat, die Gebührenbelastung im Bereich Niederschlagswasser steigt um 0,60 €.

5. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Der Betrieb der Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist als eine Aufgabe definiert, die nicht als eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 107 Abs. 1 GO NRW zu verstehen ist. Dennoch ist die Aufgabe wirtschaftlich zu erfüllen (§ 75 GO NRW).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

ist nur eine kostendeckende Kalkulation der Gebühren zulässig, welche die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten berücksichtigt.

Die als Anlage 3 beigefügte tabellarische Form der Gebührenkalkulation ist dem Kontenrahmen nach NKF-Richtlinien angepasst. Dieses erleichtert die Ableitung der gebührenrelevanten Kosten aus dem Ergebnisplan des SEB.

Bei vielen Kosten ist es nicht möglich, eine direkte Zuordnung auf die Kosten für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung vorzunehmen.

Als verursachungsgerechte Aufteilungsmöglichkeit bietet sich die Kanallänge je Kanalsystem an.

Die gesamte Kanallänge beträgt zurzeit 216.961,40 m.

Davon entfallen auf:

- reine Regenwasserkanäle	18.817,58 m
- reine Schmutzwasserkanäle	13.479,90 m
- Mischwasserkanäle	184.663,92 m

Mischwasserkanäle dienen sowohl zur Aufnahme von Niederschlagswasser als auch von Schmutzwasser, so dass die Länge des Mischwassersystems je zur Hälfte auf Nie-

derschlags- bzw. Schmutzwasserkanäle aufgeteilt wird.

Somit ergibt sich eine fiktive Länge

- der Niederschlagswasserkanäle von	111.149,54 m = 51,23 %
- der Schmutzwasserkanäle von	105.811,86 m = 48,77 %.

Alle Unterhaltungskosten, die in der nachfolgenden Bedarfsermittlung nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden im Verhältnis 51,23 % für Niederschlagswasser und 48,77 % für Schmutzwasser aufgeteilt.

Die kalkulatorischen Kosten für Mischwasserkanäle (Abschreibungen und Zinsen) werden nach einem Verhältnis 53,86 % für Schmutzwasser und 46,14 % für Niederschlagswasser aufgeteilt. Dieses Verhältnis wurde im Jahr 2013 neu ermittelt; diesem lag eine fiktive Kostenermittlung eines Schmutzwasser- und Niederschlagswassersystems anhand eines Mengenmodells zur Kostenberechnung zugrunde. Die Einheitspreise sowie Nebenleistungen wurden in den dem Modell zugrunde liegenden Preistabellen geprüft und verifiziert. Die Berechnung wurde auf der Grundlage des Kanalbestandes zum 31.12.2013 vorgenommen.

Ermittlung der Erlöse und Kosten

5.1 Kostenerstattungen und –umlagen 150.000,00 €

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bergbau an den Unterhaltungsarbeiten für funktionsgestörte Kanäle sowie für Pumpwerke mit einem Betrag von 145.000,00 € beteiligt. Des Weiteren werden Erlöse in der Höhe von 5.000,00 € erwartet für Leistungen, die das Personal des SEB für die Stadt erbringt.

5.2 Sonstige ordentliche Erträge 5.294,00 €

Hierbei handelt es sich um die Überdeckung aus dem Jahr 2013.

Diese ergibt sich aus dem Betrag

für Niederschlagswasser Lippeverband + 5.294,00 €

5.3 Aktivierte Eigenleistungen 298.861,00 €

Da der Stadtbetrieb Entwässerung mit Personal ausgestattet ist, das nicht nur im Rahmen der laufenden Unterhaltung des Kanalnetzes tätig ist, sondern auch die Planung und Bauleitung der Baumaßnahmen übernimmt, sind die Personalkosten zuzügl. eines pauschalen Fertigungsgemeinkostenzuschlages in der Kalkulation der Gebühren mindernd zu berücksichtigen.

5.4 Summe ordentliche Erträge 454.155,00 € (Summe 5.1 bis 5.3)

5.5 Personalaufwendungen 595.779,00 €

Hierbei handelt es sich um die Personalkosten der im SEB tätigen Mitarbeiter abzüglich der Personalkostenanteile, die anderen Gebühren (Klärschlamm) zuzuordnen sind. Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten 2016.

5.6 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		6.731.037,00 €
Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus		
Kosten für die Kanalunterhaltung		1.027.400,00 €
Unterhaltung der Sonderbauwerke, Kanal- Reinigung, TV-Inspektionen sowie technische Kleinteile		
Kostenerstattungen an die Stadt Bergkamen		307.333,00 €
Die Kostenerstattung teilt sich wie folgt auf:		
- Personalleistungen im Rathaus (Erstellen der Bescheide, Einziehung Entwässerungsge- bühren etc., sonstige Beratungsleistungen)	238.235,00 €	
- Sachkosten für die Inanspruchnahme von z. B. Reinigungsleistungen, Heizkosten, Miete und Wartung der ADV-Anlage etc.	64.098,00 €	
- Inanspruchnahme von Baubetriebshofleis- tungen für die Instandsetzung und Pflege der Außenanlagen an den Bauwerken des SEB	5.000,00 €	
Sonstiger Betrieblicher Aufwand		164.350,00 €
Hierunter fallen z. B. die Strom- und Wasser- kosten für die Pumpwerke (50.000 €), Kosten für die Wartungsverträge (100.000 €), Kosten für die Archivierung (10.000 €) sowie Haltung und Reparaturen der Kfz (3.000 €) Sonstiges (1.000 €)		
Lippeverbandsumlage		5.141.506,00 €
Die Aufteilung auf die unterschiedlichen Kostenträger ist der Anlage 3 zu entnehmen.		
Abwasserabgabe		90.448,00 €
Auch hier ist die Aufteilung der Anlage 3 zu entnehmen.		
5.7 Kalkulatorische Abschreibungen		4.574.334,00 €
Auf der Basis der Wiederbeschaffungs- kosten ergeben sich folgende Abschrei- bungsbeträge:		
- Schmutzwasserkanäle	186.249,00 €	
- Niederschlagswasserkanäle	358.245,00 €	
- Mischwasserkanäle	3.932.779,00 €	
Der Betrag für die Mischwasserkanäle wird entsprechend der ortsspezifisch zu verteilen- den Kostenanteilen am Mischsystem aufgeteilt; ebenso werden die Abschreibungen für das Betriebsgebäude (18.574 €), sonstiges Technisches Gerät (25.189 €) und die Kfz (1993 €) aufgeteilt.		

Insgesamt ergeben sich nach der Aufteilung Kosten für die Beseitigung von

- Schmutzwasser in Höhe von	2.329.226,95 €
- Niederschlagswasser in Höhe von	2.194.060,25 €

Für die Verwaltung (Büroeinrichtung, Software) des Stadtbetriebes werden Abschreibungen in Höhe von 51.047,01 € erwartet.

5.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen 372.600,00 €

Diese teilen sich auf in

▪ Kosten für Gutachten und Beratung, Jahresabschlussprüfung	265.000,00 €
▪ Sonstige Kosten	107.600,00 €

Hierunter sind zusammengefasst die Kosten für Fortbildung, Fahrtkosten, Mieten, Leasing, Gestattungsverträge, Büromaterial etc.

In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind die Unterdeckungen aus dem Jahr 2013 in Höhe von insgesamt 154.753,32€ berücksichtigt.

Dieser Verlustvortrag setzt sich zusammen aus:

Schmutzwasser Kanalbetrieb	42.393,60 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	60.117,11 €
Schmutzwasser Lippeverband	52.242,61 €

5.9 Summe ordentliche Aufwendungen 12.428.503,00 €

(Summe 5.5 bis 5.8)

5.10 Kosten der laufenden Verwaltungstätigkeiten 11.974.348,00 €

(Summe 5.9 ./ Summe 5.4)

5.11 Kalkulatorische Zinsen 5.498.399,00 €

Das durchschnittlich gebundene Kapital ermittelt sich als Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich des Restbuchwertes des Abzugskapitals.

Als durchschnittlich zu verzinsendes gebundenes Kapital verbleiben die Restbuchwerte

- für Mischwasserentsorgung	70.472.290,60 €	83,31 %
- für Schmutzwasserentsorgung	4.857.040,50 €	5,74 %
- für Niederschlagswasserentsorgung	9.195.928,69 €	10,87 %
- für Verwaltung	65.500,00 €	0,08 %
Gesamt:	<u>80.491.737,37 €</u>	

Als kalkulatorischer Zinssatz werden 6,5 % berechnet.

Der o. g. Zinsbetrag wird nach den dargestellten Prozentzahlen auf die unterschiedlichen Entsorgungsanlagen aufgeteilt. Der sich für die Mischwasserentsorgung ergebende Zinsbetrag wird im Verhältnis der für den SEB ermittelten, ortsspezifischen Kostenteilungsschlüssel (fiktives Trennsystem – 2-Kanal-Methode) verteilt.

5.12 Gesamtkosten **17.472.747,00 €**

5.13 Kostenstellenumlage **619.836,00 €**

Die unter Verwaltung ausgewiesenen Kosten werden mit Hilfe eines Schlüssels auf die unterschiedlichen Gebührenarten verteilt. Als Grundlage werden die Veranlagungen am Jahresanfang herangezogen.

5.14 Öffentlicher Anteil **2.073.418,00 €**

Die o. a. Kosten enthalten auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht durch die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer auszugleichen, sondern dem städt. Haushalt zuzuordnen sind.

Der Prozentsatz des Abzugsbetrages für den öffentlichen Anteil ergibt sich aus § 5 Abs. 4 dieser Satzung und ist anzuwenden auf die Kosten für Niederschlagsentwässerung (Lippeverband und Kanalbetrieb), bereinigt um die Gewinn- und Verlustvorträge.

5.15 Durch Gebühren zu deckende Kosten: **15.399.328,00 €**

6. Ermittlung der zu berücksichtigenden Abwassermengen bzw. bebauten und befestigten Flächen

6.1 Schmutzwasser

6.1.1 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 a) der Satzung) **2.235.379 m³**

6.1.2 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 b) der Satzung) **2.485 m³**

6.1.3 Abwassermengen, die über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 c) der Satzung) **1.620 m³**

6.2 Niederschlagswasser

6.2.1 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 a) der Satzung) **2.857.858 m²**

6.2.2 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen gesondert vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 b) der Satzung) **23.100 m²**

6.2.3 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über Anlagen und

Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden (Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 c) der Satzung	26.870 m ²
6.2.4 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze (§ 5 Abs. 4 der Satzung)	1.150.275 m ²